

## Die Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Förderverein der Frobenius-Thomsin-Schule Riedöschingen“.
- Er hat seinen Sitz in 78176 Riedöschingen.
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins

- Der Verein hat den Zweck, die vielfältigen Belange der Schule in jeder dem Verein geeignet erscheinender Weise zum Wohle der Schüler/innen in
  - erzieherischer,
  - sportlicher und
  - kultureller Beziehungzu fördern.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 3) Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Auslagen begünstigt werden, es sei denn, durch Beschluss der Vorstandschaft oder rechtswirksamer Verträge.
- 6) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Sollte binnen 6 Wochen der Antrag nicht zurückgewiesen sein, gilt er als angenommen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Ableben;
  - durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung und endet mit dem Geschäftsjahr;
  - durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands.
  - durch Streichung von der Mitgliederliste, zum Beispiel wenn das Mitglied mit dem Beitrag mehr als zwei Beitragsfälligkeiten im Rückstand ist.
  - Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ( vier Wochen ) drei Monaten zulässig.
  - Über die Streichung oder Ausschluss entscheidet der (Gesamt)-Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### § 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- 2) Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsabweichungen beschließen.
- 3) Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.
- 4) Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 5) Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung gespeichert und an Dritte weitergegeben werden.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung und
- die Beisitzer.

## § 7 Vorstand

- 1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der ehrenamtlich arbeitet. Notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Mitglieder des Vorstandes sind:
  - die/der 1. Vorsitzende
  - die/der 2. Vorsitzende
  - die/der Schatzmeister/in
  - die/der Schriftführer/in
  - die/der Schulleiter/in oder eine von ihr/ihm benannte Person Kraft ihres Amtes
  - bis zu 4 Beisitzer
- 4) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 5) Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende jeweils allein. (Vertretungsvorstand)
- 6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand verwaltet die eingehenden Mittel und entscheidet über ihre Verwendung.
- 7) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- 8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9) Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen sind. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form und Frist.
- 12) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 13) Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Halbjahr abzuhalten.
- 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht 10 Tage vor Beginn durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann ihre Ergänzung in schriftlicher Form bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- 3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- 5) Abstimmungen und Beschlussfassungen können per Akklamation erfolgen, sofern nicht wenigstens drei Mitglieder oder der zu Wählende widerspricht
- 6) Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 20 vom Hundert der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Rechnungsprüfer / in

- 1) Auf der Gründungsversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt:
  - Rechnungsprüfer/in 1 wird auf zwei Geschäftsjahre gewählt
  - Rechnungsprüfer/in 2 wird auf ein Geschäftsjahr gewählt
- 2) Auf jeder Jahreshauptversammlung wird ein/e Rechnungsprüfer/in auf zwei Jahre neugewählt.
- 3) Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Kasse, Konten und die Rechnungsführung (Buchhaltung) mindestens einmal jährlich zu prüfen. Weitere Prüfungen sind Ihnen freigestellt. Beanstandungen sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.

Sie berichten der Jahreshauptversammlung und können Entlastung des Vorstands beantragen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen (siehe auch § 9 Abs. 5). Die Auflösung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen an den Schulträger der Frobenius-Thomsin-Schule weiterzuleiten, der es ausschließlich und unmittelbar für Belange der Frobenius-Thomsin-Schule zu verwenden hat.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung erteilt werden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Gründungsversammlung am 29.01.2007 in Kraft.
- 2) Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.